

# VERANTWORTUNGSVOLLES INVESTIEREN

Der neue Rechtsrahmen im Überblick

JULI 2023

Vertrauen  
muss verdient werden

**Amundi**  
ASSET MANAGEMENT



# Inhaltsverzeichnis

<b>AUF DEM WEG ZU EINEM</b> grüneren Europa	Seite	<b>03</b>
<b>SFDR</b> Nachhaltigkeitsrisiko im Rampenlicht	Seite	<b>04</b>
<b>TAXONOMIE</b> Schachmatt für Greenwashing	Seite	<b>05</b>
<b>ZWEI BENCHMARKS</b> die Anlegern bei Entscheidungen helfen	Seite	<b>06</b>
<b>NACHHALTIGKEITSPRÄFERENZEN</b> der Anleger	Seite	<b>07</b>
<b>WICHTIGE INDIKATOREN</b> für negative Auswirkungen (PAI)	Seite	<b>09</b>







# AUF DEM WEG ZU EINEM GRÜNEN EUROPA

Nach dem Pariser Klimaabkommen von 2015 und der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung hat der europäische Gesetzgeber damit begonnen, die Rolle des Finanzwesens zu überdenken, die Bedeutung von ESG hervorzuheben und die Finanzakteure als einen der Hauptakteure zu betrachten.

Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission den Aktionsplan 2018 zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums<sup>1</sup> entwickelt, der eine umfassende Strategie für eine bessere Verknüpfung von Finanzen und Nachhaltigkeit vorsieht. Die 10 Schlüsselaktionen zielen darauf ab:

- **Umlenkung** der Kapitalströme auf nachhaltige Investitionen
- **Integration** der Nachhaltigkeit ins Risikomanagement
- **Förderung** von Transparenz und einer langfristigen Vision

## Die Regulierungsinitiativen der Europäischen Kommission umfasst:

 <p><b>OFFENLEGUNG VON ESG</b></p> <p>Informationen über: E: Umwelt, S: Soziales, G: Governance (Unternehmensführung) Offenlegung von Nachhaltigkeitsrisiken und nachhaltigen Investitionen SFDR<sup>2</sup>: Sustainable Finance Disclosure Regulation</p>	 <p><b>EUROPÄISCHE TAXONOMIE</b></p> <p>Gemeinsames System zur Definition und Klassifizierung der nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten (Verordnung über die Taxonomie<sup>3</sup>)</p>	 <p><b>NACHHALTIGKEITS BENCHMARK</b></p> <p>Schaffung von zwei neuen Benchmark-Kategorien mit niedrigen Kohlenstoffemissionen<sup>4</sup></p>	 <p><b>NACHHALTIGKEIT IN DER BERATUNG</b></p> <p>Änderung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente «MIFID II» und der Richtlinie über den Versicherungsvertrieb «IDD»</p>
--	--	---	--

1. [https://ec.europa.eu/info/publications/sustainable-finance-renewed-strategy\\_en](https://ec.europa.eu/info/publications/sustainable-finance-renewed-strategy_en)

2. Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Finanzdienstleistungssektor

3. Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.


4. Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 in Bezug auf EU-Klimawandel-Benchmarks, die auf die EU und Paris abgestimmten Benchmarks und nachhaltigkeitsbezogene Angaben für Benchmarks

# SFDR : NACHHALTIGKEITSRISIKEN IM RAMPENLICHT

Ziel der SFDR-Verordnung ist die Schaffung eines europaweiten Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und die Bereitstellung eines harmonisierten Ansatzes für die Transparenzanforderungen an Investoren in Bezug auf nachhaltige Investitionen im Finanzdienstleistungssektor des europäischen Wirtschaftsraums.

SFDR-Level 1 trat am 10. März 2021 in Kraft, während die Regulatorischen Technischen Standards (RTS/Level 2) seit Jänner 2023 gelten.

„harmonisierte Regeln für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater zur Transparenz in Bezug auf die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und die Berücksichtigung negativer Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und die Bereitstellung von nachhaltigkeitsbezogenen Informationen in Bezug auf Finanzprodukte.“



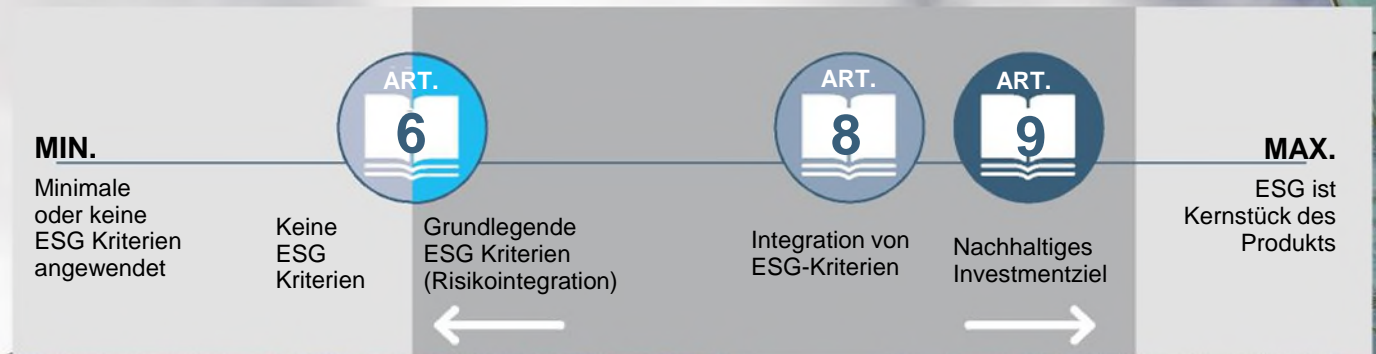
**Nachhaltigkeitsrisiko:**  
Umwelt-, Sozial- oder Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, die, wenn sie eintreten, eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten  
(Wortlaut der Verordnung)

Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater veröffentlichen auf ihren Websites Informationen über ihre Politik zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Entscheidungsprozesse. Auch die Vergütungspolitik wird veröffentlicht, und die Marktteilnehmer erklären, wie diese Politik mit der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken vereinbar ist. Darüber hinaus müssen die Finanzmarktteilnehmer in den vorvertraglichen Dokumenten angeben, wie sie die Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen einbeziehen, und sie teilen mit, wie sie die voraussichtlichen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung der Finanzprodukte bewertet haben. Wenn die Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken nicht für anwendbar halten, muss eine klare und prägnante Erklärung abgegeben werden.

Finanzprodukte können auf Grund der Tatsache klassifiziert werden, dass sie ESG-Kriterien in ihre Risikointegration einbeziehen, ESG-Eigenschaften fördern oder nachhaltige Investitionen als Teil ihres Anlageziels haben. Die Rechtsvorschriften enthalten eine Reihe zusätzlicher Informationen, die in die vorvertraglichen Unterlagen und die regelmäßigen Berichte aufgenommen werden müssen.

- **Artikel 6 Finanzprodukte:** Keine ESG-Kriterien ODER Grundlegende ESG-Kriterien
- **Artikel 8 Finanzprodukte:** Integration von ESG-Kriterien
- **Artikel 9 Finanzprodukte:** Nachhaltiges Investmentziel

## EIN ÜBERBLICK ÜBER DIE SFDR-KATEGORIEN



# TAXONOMIE : SCHACHMATT FÜR GREENWASHING

Das Ziel der **Taxonomieverordnung** ist die Entwicklung eines klaren Rahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen. Sie legt "grüne" europäische Kriterien für Investoren fest, was zur Generierung von mehr öffentlichen und privaten Mitteln beitragen soll, damit die EU bis 2050<sup>5</sup> "kohlenstoffneutral" werden kann, wie im Europäischen Green Deal<sup>6</sup> festgelegt, und um "**Greenwashing**" zu verhindern.

Mit der **Taxonomieverordnung** wird das weltweit erste System zur Klassifizierung nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten eingeführt, das Kriterien enthält für die Überprüfung, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit als nachhaltig angesehen werden kann.



## **Greenwashing :**

Damit wird die Praxis einiger Unternehmen oder Organisationen bezeichnet, sich durch irreführende oder falsche Behauptungen einen unlauteren Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, um ein Finanzprodukt als z.B. umweltfreundlich darzustellen, das in Wirklichkeit aber nicht den grundlegenden Umweltstandards entspricht.

## ➤ **In der Taxonomieverordnung sind sechs Umweltziele festgelegt:**

- 1 Eindämmung des Klimawandels
- 2 Anpassung an den Klimawandel
- 3 Die nachhaltige Nutzung und der Schutz der Wasser- und Meeresressourcen
- 4 Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- 5 Vermeidung und Bekämpfung der Umweltverschmutzung
- 6 Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme

## **Um umweltverträglich zu sein, muss eine Tätigkeit die folgenden Kriterien erfüllen:**

- einen positiven Beitrag zu mindestens einem der sechs Umweltziele leisten
- keine negativen Auswirkungen auf ein anderes Ziel haben
- unter Einhaltung sozialer Mindestgarantien (z.B.: gemäß den OECD-Leitlinien und UN-Dokumenten) durchgeführt werden

Die **Taxonomieverordnung** führte auch zur Gründung der **Internationalen Plattform für nachhaltige Finanzen**<sup>7</sup>, einer ständigen Gruppe von Experten aus dem öffentlichen und privaten Sektor, die Strategien und Instrumente für nachhaltige Investitionen entwickeln soll.

Das Mandat der Expertengruppe umfasst: die Entwicklung von technischen Screening-Kriterien für die EU-Taxonomie; die Überarbeitung der Taxonomie, um möglicherweise Kriterien für erhebliche soziale Ungerechtigkeiten einzubeziehen; die Beobachtung von Kapitalströmen in Richtung nachhaltiger Finanzen und schließlich die Entwicklung von Strategien für nachhaltige Finanzen.

5. [https://ec.europa.eu/clima/eu-action/climate-strategies-ziele/2050-langfristige-strategie\\_en](https://ec.europa.eu/clima/eu-action/climate-strategies-ziele/2050-langfristige-strategie_en)

6. [https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal\\_en](https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_en)

7. [https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/sustainable-finance/international-platform-sustainable-finance\\_en](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/sustainable-finance/international-platform-sustainable-finance_en)

8. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32021R2139>



# ZWEI BENCHMARKS, DIE DEN ANLEGERN BEI IHREN ENTSCHEIDUNGEN HELFEN

Eine der Initiativen des Gesetzgebers zur Gewährleistung von mehr Klarheit und Transparenz für die Anleger ist die Einführung von zwei kohlenstoffarmen Benchmarks mit ähnlichen Zielen, aber unterschiedlichen Zielniveaus:



## **EU-Benchmark für den Klimawandel (EU Climate Transition Benchmark):**

Diese Benchmark zielt darauf ab, den Kohlenstoff-Fußabdruck eines Standardportfolios zu verringern. Genauer gesagt sollte dieser Index definiert werden, indem Unternehmen berücksichtigt werden, die ein wissenschaftliches und messbares Dekarbonisierungsziel verfolgen, das dem im Pariser Klimaabkommen festgelegten langfristigen Ziel der globalen Erwärmung Rechnung trägt.

## **EU-Benchmark gemäß dem Pariser Klimaabkommen (EU Paris-aligned Benchmark):**

Diese Benchmark verfolgt das Ziel, nur Wertpapiere auszuwählen, die zur Erreichung des **im Pariser Klimaabkommen über den Klimawandel festgelegten 2°C-Ziels beitragen**.

Mit der delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 hielt der Gesetzgeber es für notwendig, Mindestanforderungen für die beiden Indizes festzulegen, einschließlich einer Liste von Unternehmen, die auszuschließen sind, wie z. B. Unternehmen, die im Bereich umstrittener Waffen tätig sind, oder Unternehmen, die im Bereich des Anbaus und der Produktion von Tabak agieren.

Dies erfordert auch, dass die Anbieter aller Benchmarks angeben, auf welche Weise Umwelt-, soziale und Governance-Faktoren (ESG-Faktoren) in jeder von ihnen bereitgestellten und veröffentlichten Benchmark oder Benchmark-Familie berücksichtigt werden und welche ESG-Faktoren sie bei der Entwicklung ihrer Benchmark-Methoden berücksichtigt haben.



# NACHHALTIGKEITSPRÄFERENZEN DER ANLEGER

Die ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)<sup>9</sup> leistete ebenfalls einen Beitrag zum Thema nachhaltige Finanzen, indem sie vorgab, die Präferenzen der Kunden in Bezug auf Nachhaltigkeit bei der Auswahl von Finanzinstrumenten zu berücksichtigen.

Die Vermittler sind aufgefordert, die Verfahren zur Erstellung von Kundenprofilen zu überprüfen, zu beraten und die Angemessenheit zu bewerten, wobei sie die Umwelt- und sozialen Faktoren einbeziehen müssen.

Der Prozess der Informationserhebung bei den Kunden muss zusätzlich zu dem, was bereits in der aktuellen Gesetzgebung vorgesehen ist, die Erfassung der Präferenzen der Kunden im ESG-Bereich vorsehen. Daher kann die Bewertung der finanziellen Ziele um ökologische, soziale und Governance-Präferenzen erweitert werden. Diese Informationen sind nützlich, um die von den Intermediären definierte Beratungsleistung zu ergänzen, und um ein Angebot zu unterbreiten, das mit den von ihren Kunden angegebenen Anlagezielen übereinstimmt.

## **Die Regulierungsbehörde hat die wichtigsten Kriterien in der delegierten Verordnung MiFID II<sup>10</sup> festgelegt und definiert die Nachhaltigkeitspräferenzen wie folgt:**

Die Entscheidung eines Kunden oder potenziellen Kunden, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eines oder mehrere, der wie folgt definierten Finanzinstrumente in sein Portfolio integriert werden soll(en):

- a) Ein Finanzinstrument, für das der (potenzielle) Kunde festlegt, dass ein Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 Ziffer 1 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates investiert werden soll.
- b) Ein Finanzinstrument, für das der (potenzielle) Kunde festlegt, dass ein Mindestanteil in nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 2 Ziffer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates investiert werden soll.
- c) Ein Finanzinstrument, das die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, wenn die qualitativen oder quantitativen Elemente, die diese Berücksichtigung belegen, vom (potenziellen) Kunde festgelegt werden.



9. Die ESMA, die am 1. Jänner 2011 mit der EU-Verordnung 1095/2010 gegründet wurde, ist eine europäische Aufsichtsbehörde, die die nationalen Finanzmarktaufsichtsbehörden der einzelnen EU-Mitgliedstaaten zusammenführt. Zusammen mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und der europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) ist sie ein integraler Bestandteil des Europäischen Aufsichtssystems.

10. [https://ec.europa.eu/finance/docs/level-2-measures/mifid-2-delegated-act-2021-2616\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/finance/docs/level-2-measures/mifid-2-delegated-act-2021-2616_en.pdf)



# DIE RICHTLINIE ÜBER AKTIONÄRSRECHTE II: EINE GELEGENHEIT SICH ZU ENGAGIEREN



Am 3. September 2020 trat die SRD II, die Richtlinie der Europäischen Union über die Rechte der Aktionäre ("Shareholder Rights Directive II" oder "SRD II") mit folgenden Zielen in Kraft:

- die Aktionäre einzubeziehen und sie zu ermutigen, sich aktiver an der Unternehmensführung (Corporate Governance) zu beteiligen, und ihnen mehr Möglichkeiten zu geben, die Vergütungspolitik und Transaktionen mit verbundenen Parteien zu kontrollieren, und dabei auch zu kooperieren.
- die Transparenz der Unternehmen zu erhöhen, indem sie den Anlegern mehr Informationen über ihre Corporate Governance zur Verfügung stellen und es ihnen generell ermöglichen, die Identität ihrer Aktionäre und die Abstimmungspolitik ihrer institutionellen Anleger zu kennen, um einen aktiven Dialog über Fragen der Corporate Governance zu ermöglichen.
- Förderung von Unternehmenswachstum und Wettbewerbsfähigkeit.

Die Richtlinie verpflichtet aktive Assetmanager mitzuteilen, wie sie ihre Stimmrechte ausgeübt haben, oder zu erklären, warum sie diese nicht ausgeübt haben (comply or explain engagement). Ein weiteres Ziel der Richtlinie ist die Förderung einer langfristigen Beteiligung, weit entfernt von der kurzfristigen Strategie, die Unternehmen dazu zwingt, optimale Quartalsziele zu erreichen.





# WICHTIGE INDIKATOREN FÜR NEGATIVE AUSWIRKUNGEN (PAI)

Eine der Neuerungen in der SFDR-Verordnung ist die Offenlegung von Indikatoren für die wichtigsten negativen Auswirkungen (Principal Adverse Impact Indicators/PAI). Alle Finanzmarktteilnehmer müssen 14 Indikatoren und zwei Metriken für öffentliche Kapitalbeteiligungen auf Unternehmensebene offenlegen.

➤ Die Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, sind:

- 1** Treibhausgas (THG)-Emissionen (Scope 1, 2, 3 und insgesamt<sup>11</sup>)
- 2** Kohlenstoff-Fußabdruck
- 3** Treibhausgasintensität der investierten Unternehmen
- 4** Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- 5** Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie
- 6** Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- 7** Aktivitäten, die sich negativ auf die biologische Vielfalt empfindlicher Gebiete auswirken
- 8** Abwasser-Emissionen
- 9** Anteil gefährlicher Abfälle
- 10** Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- 11** Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze
- 12** Geschlechtsspezifisches Lohngefälle
- 13** Diversität der Geschäftsleitung
- 14** Exposition hinsichtlich umstrittener Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

**PAI sind definiert als:**

"Negative, wesentliche oder voraussichtlich wesentliche Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die durch die Anlageentscheidungen und -beratung der juristischen Person verursacht oder verstärkt werden oder direkt mit ihr zusammenhängen".

Für Investitionen in Staaten und supranationale Unternehmen gelten folgende Indikatoren:

- 15** Treibhausgasintensität
- 16** Investitionsländer, die lokalen Verstößen ausgesetzt sind

Ziel dieser Indikatoren ist es, die Transparenz in Bezug auf die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten zu verbessern und die Anforderungen auf Produkt- und Unternehmensebene zu erhöhen, um die negativen Auswirkungen von Greenwashing abzuschwächen. Die Offenlegung der PAI erfolgte im Juni 2023.



<sup>11</sup>Das Greenhouse Gas Protocol definiert Scope 1-Emissionen als direkte Treibhausgasemissionen, Scope 2-Emissionen als indirekte Treibhausgasemissionen aus Strom und Scope 3 als andere indirekte Treibhausgasemissionen

## WICHTIGE INFORMATIONEN

Marketingmitteilung. Diese Unterlage richtet sich ausschließlich an professionelle Kunden mit Wohnsitz bzw. Sitz in Österreich und ist nicht zur Weitergabe an Dritte – insbesondere an Privatanleger – bestimmt. Die Inhalte dieser Unterlage wurden ausschließlich zu Informationszwecken erstellt und stellen weder ein Angebot, Empfehlung oder Aufforderung in Investmentfonds, Wertpapiere, Indizes oder Märkte zu investieren, auf die Bezug genommen wird, noch eine Finanzanalyse dar. Sie dienen insbesondere nicht dazu, eine individuelle Anlage- oder sonstige Beratung (insbesondere Rechts- oder Steuerberatung) zu ersetzen. Jede konkrete Veranlagung sollte erst nach einem Beratungsgespräch erfolgen. Diese Unterlage soll keine Basis für Verträge, Verpflichtungen oder Informationen bilden oder auf diese Unterlage in Verbindung mit Verträgen oder Verpflichtungen oder Informationen Bezug genommen werden.

Informationen zu nachhaltigkeitsbezogenen Aspekten finden Sie unter <https://www.amundi.at/privatkunden/Nachhaltig-Investieren/ueberblick>. Amundi Asset Management, Société par Actions Simplifiée (S.A.S., frz. Vereinfachte Aktiengesellschaft) - durch die Autorité des Marchés Financiers (AMF, frz. Aufsichtsbehörde) unter der Nummer GP04000036 regulierte Fondsverwaltungsgesellschaft - 90 boulevard Pasteur, 75015 Paris, Frankreich -Handels-und Gesellschaftsregister Paris (RCS) Nummer 437 574 452.

Stand der Informationen: Juli 2023



**Amundi**  
ASSET MANAGEMENT



www amundi.at